

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteils in Verbindung mit einer
Abrundung des Ortsteils

ANTWORT - FRIEDHOFSWEG NORD

Entwurfsverfasser



planungsbüro

fischer altenried
bauingenieur architektin
dipl.ing. (fh) dipl.ing. (fh)

hochbau
dorfplanung
städtebau

statik
tragwerksplanung

83093 bad endorf katharinenheimstr 3
tel 08053 3401 3517 fax 49069




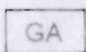
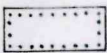
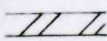



bad endorf, den 10.02.1995
geändert : 20.04.95

- Verfahrensvermerke siehe Rückseite -

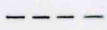

- Original -

LEGENDE :

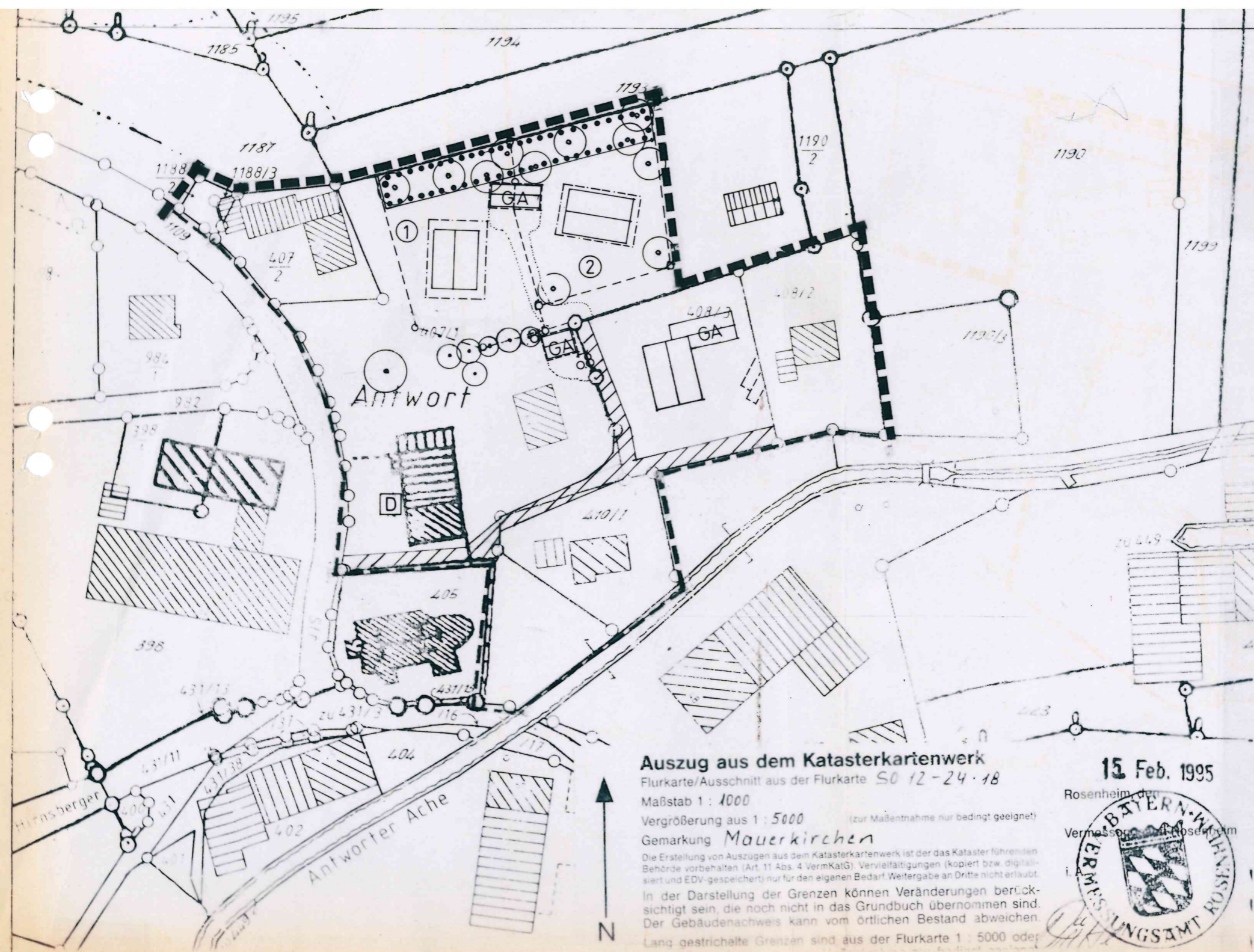
A Für die Festsetzungen

-  Grenze des Geltungsbereichs der Ortsabrundung
-  Abgrenzung für die übrigen Festsetzungen
-  Baugrenze
-  Fläche für Garagen
-  Fläche für das Anpflanzen von Obstbäumen und Sträuchern; hier: Ortsrandeingrünung
-  Private Zufahrt, mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Grundstücke Flnr. 408/3 und 408/2, bzw. Flnr. 407/1
-  Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen
-  Bäume zu erhalten

B Für die Hinweise

-  vorgeschlagene Grundstücksteilung für die Parzellen 1 und 2
-  Nummerierung der Parzellen

SATZUNG



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte SO 12-24-18

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Mauerkirchen**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder

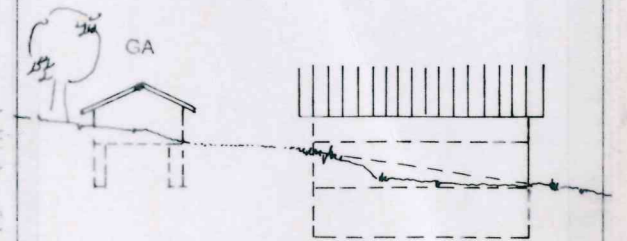
15. Feb. 1995

Rosenheim, den
Vermessungsamt Rosenheim



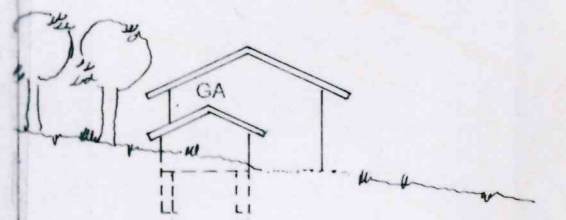
GELÄNDESCHNITT WOHNHAUS PARZELLE 1

MASSTAB 1:500



GELÄNDESCHNITT WOHNHAUS PARZELLE 2

MASSTAB 1:500



Die Marktgemeinde Bad Endorf erläßt aufgrund § 9 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

Die Marktgemeinde Bad Endorf erläßt aufgrund § 9 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Verbindung mit einer Abrundung des Ortsteils **Antwort - Friedhofsweg Nord**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Antwort-Friedhofsweg - Nord werden gemäß der im Lageplan aufgezeigten Grenzen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Weitere Festsetzungen

1. Neubauten sind nur auf den mit Baugrenzen versehenen Parzellen zulässig
2. Für die im Lageplan mit 1 und 2 bezeichneten Parzellen gilt:
Zulässig sind aufgrund der Ortsrand-, - und Hanglage Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten.
Die Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten.
Zulässig sind maximal I + D.
Die maximal zulässige Wandhöhe wird mit 5,0 Meter festgesetzt.
Als Bezugspunkt für die seitliche Wandhöhe gilt die natürliche Geländeoberfläche sowie der Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut, hangabwärts gemessen.
Die Dachneigung muß zwischen 23° und 26° betragen.
3. Garagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
Die seitliche Wandhöhe der Garagen ist auf maximal 3,0 Meter von der Oberkante Gelände bis Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.

4. Im Bereich der Parzellen 1 und 2 ist im Norden ein 8 Meter breiter Streifen von Bebauung freizuhalten und mit ortstypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Säulen-, - oder pyramidenförmig wachsende Pflanzen, sowie buntlaubige Arten und geschnittene Hecken, sind nicht zugelassen.
5. Gehölzpflanzungen zur Eingrünung sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes durchzuführen.
6. Beim Abbruch und der Neuerrichtung bestehender Gebäude richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Endorf, den ^{12. AUG. 1996} ~~12. Aug. 1996~~

Markt Bad Endorf



gez. *W. Kindermann*
W. Kindermann
1. Bürgermeister

Rosenheim, 06. 10. 98
Landratsamt
i. A.
Liebold
Liebold
ROI





II-610-7/16

VERFAHRENSVERMERKE


- a) Der Marktgemeinderat hat am 09.11.1993/21.02.1995 beschlossen, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich "Antwort Friedhofweg-Nord" festzulegen.
- b) Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB vor Erlass der Satzung gehört.
- c) Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02. April 1996 den Plan i.d.F. vom 20.04.1995 über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.
- d) Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Satzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23.07.1996 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 9 - 4/7 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 11 Abs. 3, 6 Abs. 2 BauGB).
- e) Die Ortsabrundungssatzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden vom 21.08.1996 bis 12.09.1996 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der Dienststunden im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 11, Zimmer 11/I. Stock, von jedermann eingesehen werden.

Bad Endorf, den 22. OKT. 1996
MARKT BAD ENDORF


Walter Kindermann
1. Bürgermeister



Rosenheim, den 06. OKT. 1996
LANDRATSAMT ROSENHEIM


.....
Liepold
ROI

Original

